

**40. 1. Über fchuldhaftes Verhalten des Verficherungsnahmers als Vorausfetzung für den Anspruch des Verficherers auf Nachzahlung von Prämien für Verfendungen, die unter die laufende Verficherung fallen, aber nicht deklarirt worden find.**

**2. Zur Frage der Verwirkung eines derartigen Anspruchs des Verficherers.**

RDG. § 97 Abf. 6. BGB. § 242.

I. Zivilfenat. Urt. v. 23. Januar 1929 i. S. G. fche M. AG. (Wekl.)  
w. W. fche Transport-Verf.-Gefellfchaft (AG.) I 289/28.

- I. Landgericht Hannover, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Auf Grund einer Generalpolize verficherte die Beklagte bei der Klägerin ihre sämtlichen Verfendungen „von zufammengebauten

und zerlegten Lokomotiven, Maschinen, Maschinenteilen, Lokomobilen, Dampffesseln, Motoren, Motorpflügen, Kraftwagen und sonstigen im Geschäft der versicherten Firma vorkommenden Waren und Rohstoffen verpackt oder unverpackt". Der Vertrag wurde durch mehrere Nachträge ergänzt. Er war zunächst auf ein Jahr, für die Zeit vom 22. Juli 1920 bis zum 22. Juli 1921, geschlossen, wurde dann aber stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert, bis er am 1. Juli 1927 auf Grund gehöriger Kündigung ablief. Während der Dauer dieses Vertrags versicherte die Beklagte in vielen Fällen ihre Versendungen bei anderen Versicherungsgesellschaften in fremder Währung. Die Klägerin beansprucht nunmehr auch für diese Versendungen unter Berufung auf Art. 1 der „Besonderen Bedingungen“ die polizemäßig zu berechnenden Versicherungsprämien. Demgemäß hat sie geklagt 1. auf Auskunftserteilung und Rechnungslegung über sämtliche im Jahre 1922 beendeten und in der Folgezeit bis zum 30. Juni 1927 begonnenen, im Betriebe der Beklagten vorgekommenen Versendungen und zwar nach Zeit, nach dem Wert der versendeten Güter, nach Bestimmungsort und Beförderungsweg; 2. auf Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihr für diese Versendungen die Versicherungsprämie nach Tarif zu zahlen. Die Instanzgerichte haben der Klage stattgegeben. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

#### Gründe:

Es handelt sich um eine sogenannte laufende Versicherung. Im Berufungsurteil heißt es, daß nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags „die Beklagte sämtliche Transporte ihrer Waren und Rohstoffe bei der Klägerin zu versichern hatte“. Damit ist gemeint, daß während der in der Police angegebenen und späterhin verlängerten Versicherungszeit sämtliche Versendungen von Waren und Rohstoffen der Beklagten in der in der Police und ihren Anhängen vorgesehenen Weise von der laufenden Versicherung umfaßt wurden und daß demgemäß die Beklagte laut Art. 1 der „Besonderen Bedingungen“ diese sämtlichen Versendungen beim Abgang der Sendung in das Versicherungs-Journal eintragen und der Klägerin oder ihrem Vertreter wöchentlich oder sofort anmelden (deklarieren) mußte. Das Berufungsgericht hat ferner ausgeführt, daß nach dem — auf Papiermarkt-Grundlage abgeschlossenen — Versicherungsvertrag die Beklagte nicht berechtigt gewesen sei,

anderwärts Devisenverficherungen wegen ihrer Verfendungen einzugehen, zumal da der Verficherungsvertrag durch eine Vereinbarung vom 31. August/5. September 1923 auf eine wertbeständige Grundlage gestellt worden sei und die Beklagte daraufhin wiederholt auf die laufende Polizei „in den verschiedensten Währungen deklarieren“ habe. Diese Ausführungen des Berufungsgerichts sind frei von Rechtsirrtum und werden auch von der Revisión nicht beanstandet.

Die Klägerin beruft sich zur Begründung ihrer Ansprüche darauf, daß während der maßgeblichen Zeit in zahlreichen Fällen die Beklagte die ihr nach den „Besonderen Bedingungen“ Art. 1 Satz 1 obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt habe und daß nach Satz 2 ebenda in allen diesen Fällen die Beklagte die Prämien nachzuzahlen habe.

Nun ist aber folgendes zu beachten:

1. der Satz 2 in Art. 1 der „Besonderen Bedingungen“ lautet: „Nichtbefolgung dieser Bestimmungen (d. h. betr. Eintragung und Anmeldung der Verfendungen) entbindet die Verficherungsgesellschaft von ihren Verpflichtungen aus dieser Polizei, die Prämie bleibt jedoch verfallen.“

Das bedeutet aber nicht: es genügt schon die bloße Tatsache dieser „Nichtbefolgung“. Dem steht sowohl die für Auslegung laufender Polizen geltende Rechtsauffassung entgegen als auch die Vorschrift in Art. 16 der „Besonderen Bedingungen“:

„... wird hierdurch bestimmt, daß es die Gültigkeit der Verficherung nicht beeinträchtigen soll, wenn seitens der verficherten Firma Irrtümer bei der Verficherungsanmeldung vorkommen oder Anmeldungen aus Versehen ganz unterblieben sind...“

Die Nichtbefolgung der Bestimmungen in Art. 1 Satz 1 der „Besonderen Bedingungen“ muß also auf einem Verschulden des Verficherungszehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, wenn daraus für die Klägerin als Verficherer Rechte nach Satz 2 erwachsen sollen.

2. Die Stelle in den „Besonderen Bedingungen“ Art. 1 Satz 2:

„... entbindet die Verficherungsgesellschaft von ihren Verpflichtungen aus dieser Polizei...“

bedeutet:

a) Die Gesellschaft braucht für die einzelne nicht gehörig eingetragene und angemeldete Verfendung keine Verficherungsdeckung zu leisten (Befreiung für die Vergangeneit);

b) Die Gesellschaft ist überhaupt von ihren Verpflichtungen aus der Police (laufenden Versicherung) befreit (Befreiung für die Zukunft). Vgl. auch Siebeking, Seeversicherungsrecht § 817 Anm. 7; § 64 Abs. 2 S. 1 AEWB. 1867; § 97 Nr. 6 WDS. 1919).

3. Ähnliche oder gleichlautende Vorschriften zugunsten des Versicherers sind bei der laufenden Güter-Versicherung allgemein üblich. Bei laufender Police sind die Güter unabhängig von der Eintragung und Anzeige (Deklaration) der einzelnen Versendung durch die Versicherung gedeckt, und zwar im vorliegenden Fall, sobald gemäß den „Allgemeinen Bedingungen“ die von den Versicherern übernommene Gefahr begonnen hat. Eintragung und Anzeige der einzelnen Versendung werden regelmäßig erst nach dem so erfolgten Beginn der Versicherungsdeckung der Versendung in Frage kommen, manchmal erst dann, wenn der Versicherungsnehmer bereits über den Verlauf der ganzen Versicherungsreise oder eines Teiles unterrichtet ist. Dann besteht aber die Gefahr, daß der Versicherungsnehmer nur einen Teil der Versicherungsreise oder nur die schlecht verlaufenden oder besonders gefährdeten Versendungen einträgt und anzeigt und so zum Schaden des Versicherers an den nach der jemaligen Versicherungsreise zu berechnenden Prämien spart. Dem soll durch die Verpflichtung des Versicherungsnehmers zur alsbaldigen Eintragung und Anmeldung jeder Versendung („nach Abgang, wöchentlich, sofort“) und durch die Folgen der Nichterfüllung dieser Pflicht möglichst begegnet werden.

4. Der Berufungsrichter hat festgestellt, daß die Beklagte objektiv gegen die ihr nach Art. 1 Satz 1 der „Besonderen Bedingungen“ obliegenden Verpflichtungen verstoßen hat. Er hat aber keine Stellung zu der Frage genommen, ob dies schuldhaft, insbesondere fahrlässig geschehen ist.<sup>1)</sup> Die Beklagte beruft sich darauf, daß es sich zunächst um eine Papiermarkversicherung gehandelt und daß sie sich damals für berechtigt gehalten habe, zur gehörigen Deckung ihres Risikos anderwärts Devisenversicherungen abzuschließen. Ob und inwieweit das letztere zutrifft, kann hier dahingestellt bleiben. Denn jedenfalls rechtfertigen die bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts die Annahme, daß die Beklagte sämtliche Versendungen, die sie nicht gemäß Art. 1 Satz 1 der „Besonderen Bedingungen“ einge-

<sup>1)</sup> Zu vgl. oben Nr. 4 dieses Bandes S. 10.

tragen und angemeldet hat, anderweit unter Versicherung gebracht hat. Dann liegt es aber nicht so, daß die Beklagte die gehörige Eintragung und Anzeige der Versendungen unterlassen hat, um auf diese Weise der Klägerin das Versendungsrisiko aufzubürden, selber aber an der Zahlung entsprechender Prämien zu sparen.

5. Das Berufungsgericht hat unterstellt, die Klägerin habe darum gewußt, daß die Beklagte unter Außerachtlassung ihrer Verpflichtungen aus der Police in erheblichem Maße bei anderen Gesellschaften Versicherungen abgeschlossen hat. Diese Unterstellung bezieht sich bei ihrer allgemeinen Fassung auf die ganze streitige Zeit von 1922 bis 1. Juli 1927, wenn nicht gar auf die ganze auf dem Abschluß der Generalpolice vom 31. Juli 1920 beruhende Vertragszeit. Wenn aber die Klägerin das oben erwähnte Verhalten der Beklagten kannte und um deswillen von ihren Rechten nach Art. 1 Satz 2 der „Besonderen Bedingungen“ Gebrauch machen wollte, so durfte sie die Beklagte nicht Jahre lang hierüber im unklaren lassen. Dies um so weniger, als die Beklagte nach der Police berechtigt war, den Versicherungsvertrag zum Ablauf eines jeden am 22. Juli endigenden Versicherungsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zu kündigen. Das Berufungsgericht ist zwar der Auffassung, es sei von der Klägerin durchaus kaufmännisch gedacht gewesen, wenn sie trotz Kenntnis des Vertragsbruchs der Beklagten zunächst geschwiegen habe, um aus dem Vertrage doch wenigstens gewisse Vorteile zu ziehen. Diese Beurteilung wird jedoch der Sachlage schon um deswillen nicht gerecht, weil die Klägerin jetzt nicht „gewisse“, sondern alle Vorteile aus dem Vertrag ohne volle Gegenleistung ziehen will. Der Berufungsrichter erwägt weiter, es wäre von der Klägerin unklug gewesen, sofort ihre Rechte entschieden geltend zu machen, weil sie sich damit einer Kündigung des Vertrags ausgesetzt hätte. Aber damit verkennt er, daß die Klägerin nach den Grundsätzen von Treu und Glauben im Verkehr nicht um eigener Vorteile willen die Ausübung des vertragsmäßigen Kündigungsrechts der Beklagten hintertreiben durfte. Das vom Berufungsgericht unterstellte Verhalten der Klägerin würde darauf hinweisen, daß sie gemäß § 242 BGB. ihre aus Art. 1 Satz 2 der „Besonderen Bedingungen“ hergeleiteten Rechte auf Prämienzahlung verwirkt hat.